

weisbar ist⁷⁸⁾. Neben dieser Sammlung von Briefen zur Gründung des Bistums Arras enthalten die drei Blätter am Schluß jedoch zwei Stücke ganz besonderer Art, nämlich einen Brief, in dem Samson de Mauvoisin, Erzbischof von Reims, beurkundet, daß Ludwig VII. die von ihm bei der Sedisvakanz nach dem Tode des Erzbischofs Rainaud eigenmächtig vorgenommene Ernennung seines Bruders Heinrich von Frankreich zum Thesaurar der Reimser Kirche durch ein „Breve“ wieder rückgängig gemacht hat⁷⁹⁾, und endlich JL 11115. Es steht außer Zweifel, daß es sich bei den drei Blättern des Parisinus lat. 9376 niemals um den „Rest eines verlorenen Chartulars der Kirche von Arras“ oder auch um Material aus einem „Reimser Chartular“ gehandelt haben kann, wie Johannes Ramackers gemeint hat⁸⁰⁾. Man darf sogar daran zweifeln, daß Briefe solcher Art je Gegenstand einer eigentlichen Chartularüberlieferung waren⁸¹⁾. Angesichts der Überlieferung jenes „Weißbuches“ zur Gründung des Bistums Arras ist es jedoch in hohem Maße wahrscheinlich, daß die drei Blätter des heutigen Parisinus lat. 9376 entweder unmittelbar aus Reims stammen oder doch auf eine Überlieferung zurückgehen, die im Umkreis des Metropolitankapitels in Reims ihren Ursprung hat.

Wortlaut und Überlieferung von JL 11115 führen somit von neuem zu der Frage zurück: Was veranlaßte Alexander III., ein solches Schrei-

⁷⁸⁾ Vgl. Arras, Bibl. mun. 964, f. 25' — f. 27' (nur Papstbriefe), vgl. Ramackers (wie oben Anm. 76) S. 19; Amiens, Bibl. mun. 44, f. 56 (Fragment), vgl. Catalogue général des manuscrits des Bibliothèques publiques de France, Départements 19, Amiens, par. E. Coyeque (1893) 21—22; Paris, B. N. lat. 11963, f. 1' — f. 2' und f. 112' — f. 113', vgl. Ramackers ebd. 7. Montpellier, Bibl. de l'École de médecine 280, f. 61 — f. 67', vgl. Ramackers ebd. 7. Hinzu kommt eine aus der ehemaligen Benediktinerabtei Saint-Ghislain in Hainaut (Diözese Cambrai) stammende, heute jedoch verschollene Handschrift. Auf alle diese Handschriften hoffe ich in anderem Zusammenhang ausführlich zurückzukommen.

⁷⁹⁾ Paris, lat. 9376, f. 20; Bouquet, Recueil 16, 6AB, No. 10. Das angekündigte königliche *breue* ist verloren. Die vorliegende Urkunde Samsons de Mauvoisin muß nach dessen Pontifikatsantritt im Herbst 1140 ausgestellt worden sein, mit dem die Sedisvakanz nach dem Tode des Erzbischofs Rainaud (13. 1. 1139) endete, vgl. Varin, Archives administratives de la ville de Reims 1, 1 (wie Anm. 38) S. 296, Anm. 1.

⁸⁰⁾ Ramackers, Papsturkunden in Frankreich 3 (wie oben Anm. 76) S. 6 mit Anm. 2.

⁸¹⁾ Der Beweis dafür kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geliefert werden. Jedoch hätte, abgesehen von den verschiedenen Handschriften, die das Dossier zur Errichtung des Bistums Arras überliefern, Ramackers selber auffallen müssen, daß keines der erhaltenen Chartulare der Kirche von Arras die Briefe Urbans II. überliefert hat, außer JL 5514, das im Livre blanc (Paris, lat. 9930) auf f. 56 steht, und natürlich außer dem Privileg JL 5512, das selbstredend in die Chartularüberlieferung gehört! Vgl. im übrigen Ramackers, Papsturkunden in Frankreich 3 (wie Anm. 76) S. 7.